

---

## S 1 R 1247/13

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenversicherung Befreiung von der Versicherungspflicht eines Bauingenieurs Formularbescheide eines bundesweit zuständigen Versicherungsträgers unterliegen umfassender revisionsgerichtlicher Auslegungsbefugnis Befreiungsbescheid bezieht sich auf die konkret ausgeübte Beschäftigung
Leitsätze	1. Formularbescheide eines für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Rentenversicherungsträgers unterliegen einer umfassenden revisionsgerichtlichen Auslegungsbefugnis ohne Bindungen an die Feststellungen des Berufungsgerichts. 2. Der Verwaltungsakt über die Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung in einem derartigen Formularbescheid bezieht sich nicht auf den Beruf als solchen (hier: Bauingenieur), sondern auf die konkret ausgeübte Beschäftigung.
Normenkette	<a href="#">SGG § 55 Abs 1</a> <a href="#">SGG § 77</a> <a href="#">SGG § 140 Abs 1 S 2</a> <a href="#">SGG § 163</a> <a href="#">SGG § 164 Abs 2 S 3</a> <a href="#">SGB VI § 6 Abs 1 S 1 Nr 1</a> <a href="#">SGB X § 31 S 1</a> <a href="#">SGB X § 39 Abs 2</a> <a href="#">BGB § 133</a> <a href="#">BGB § 157</a> <a href="#">ZPO § 417</a> RsprEinhG § 2 Abs 2

### 1. Instanz

---

Aktenzeichen	S 1 R 1247/13
Datum	14.10.2015

## 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 477/15
Datum	24.10.2017

## 3. Instanz

Datum	13.12.2018
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2017 aufgehoben und die Berufung des KlÄxgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 14. Oktober 2015 zurÄ¼ckgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten darÄ¼ber, ob der KlÄxger aufgrund des Bescheides der Bundesversicherungsanstalt fÄ¼r Angestellte (BfA) vom 26.3.1996 fÄ¼r seine ab dem 14.9.2010 ausgeÄ¼bte BeschÄ¼ftigung bei der Beigeladenen zu 2 von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist.

2

Der 1966 geborene KlÄxger ist Diplom-Bauingenieur. Er arbeitete vom 1.11.1993 bis Juni 1996 im IngenieurbÄ¼ro P â¼; In der Zeit vom 4.12.1995 bis zum 31.5.1997 war er freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Bau in NRW und Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Architektenkammer NRW (Beigeladener zu 1). Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk entstand zum damaligen Zeitpunkt automatisch mit dem Erwerb der ZugehÄ¼rigkeit zur Ingenieurkammer Bau NRW. Sie knÄ¼pfte ausschlieÃ¼lich an die Eintragung in der Kammerliste an und war unabhÄ¼ngig davon, ob eine freiwillige oder pflichtige Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer bestand. Seit dem 1.6.1997 ist der KlÄxger freiwilliges Mitglied des Beigeladenen zu 1. Seine Mitgliedschaft in der Berufskammer besteht seit diesem Zeitpunkt nicht mehr.

3

Auf Antrag des KlÄxgers vom 1.11.1995, eingegangen am 27.11.1995, befreite die BfA diesen mit Bescheid vom 26.3.1996 von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten ab dem 4.12.1995 (Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung der Architektenkammer).

Der formularmäßig gestaltete Bescheid trägt die Überschrift "Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1](#) des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI)" und lautet nach der Bezeichnung des Namens des Klägers und der Gruformel wie folgt:

"Auf Ihren Antrag werden Sie von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten befreit.

Eingangsdatum des Befreiungsantrags 27.11.95

Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Versicherungspflicht 01.11.93

Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung (i. S. von [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#)) 04.12.95

Versorgungseinrichtung Beginn der Befreiung

Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

40427 Düsseldorf 4. Dez. 1995

Die Befreiung wirkt erst ab Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung (= angekreuzte Alternative).

Die Befreiung gilt für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft und einer daran anschließenden freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer, soweit Versorgungsabgaben in gleicher Höhe geleistet werden, wie ohne die Befreiung Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären. Sie ist grundsätzlich auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf andere versicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sind und insoweit satzungsgemäß einkommensbezogene Beiträge zur Versorgungseinrichtung gezahlt werden."

Es folgt die Rechtsbehelfsbelehrung und anschließend der Text:

"Die BfA hat bei Wegfall der Voraussetzungen des [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) die Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Â§ 48 Abs. 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu widerrufen.

Sie sind daher verpflichtet, der BfA die Umstände anzuzeigen, die zum Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

---

â□□ die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung endet,

â□□ Versorgungsabgaben nicht mehr in der dem Einkommen entsprechenden Höhe zu entrichten sind.

Die Befreiung endet erst mit dem förmlichen Widerruf durch die BfA.

Die als Anlage beigefügte Bescheinigung über die Befreiung ist dem Arbeitgeber bzw. der Stelle auszuhandigen, die sonst zur Zahlung der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten verpflichtet wäre.

Falls Sie inzwischen Ihren Arbeitgeber gewechselt haben,

bitten wir den früheren (vorherigen) Arbeitgeber von der Befreiung zu verständigen."

Der Befreiung als Anlage beigefügt war eine Karte ("Bescheinigung") der BfA. Diese enthielt den Hinweis:

"Diese Karte ist dem jeweiligen Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auszuhandigen. Sie ist bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitnehmer zurückzugeben."

5

Die Bescheinigung wies ferner ua darauf hin, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung der Angestellten grundsätzlich auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt ist.

6

Vom 1.4.2001 bis 23.5.2006 war der Kläger bei der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen zu 2 als Sachbearbeiter, Projektentwickler und Projektingenieur tätig und ist seither bei der Beigeladenen zu 2 in verschiedenen Funktionen beschäftigt, zuletzt ab 14.9.2010 als strategischer Asset Manager (Technik).

7

Am 27.4.2012 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Feststellung, dass er für die Tätigkeit als Asset Manager ab dem 14.9.2010 von der Rentenversicherungspflicht befreit sei. Die Tätigkeit entspreche derjenigen im Befreiungsbescheid vom 26.3.1996.

8

Mit Bescheid vom 8.8.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2013 lehnte die Beklagte eine Befreiung des Klägers von der Rentenversicherungspflicht ab, weil die Voraussetzungen hierfür nach [Â§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) nicht

---

vorlägen. Der Kläger sei nicht Pflichtmitglied einer berufsständischen Kammer und auch nicht kraft Gesetzes, sondern lediglich aufgrund freiwilliger Mitgliedschaft seit dem 1.6.1997 Mitglied des Beigeladenen zu 1. Die mit Bescheid vom 26.3.1996 ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirke nicht für die Beschäftigung ab dem 14.9.2010, weil es sich insoweit nicht um dieselbe Beschäftigung ("jeweilige Beschäftigung" iS des [Â§ 231 Abs 2 SGB VI](#)) handele, für die zum damaligen Zeitpunkt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ausgesprochen worden sei.

9

Hiergegen hat der Kläger am 23.12.2013 Klage vor dem SG Speyer erhoben. Zu deren Begründung hat er vorgetragen, dass die mit Bescheid vom 26.3.1996 ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch nach einem Wechsel der Tätigkeit und des Arbeitgebers weiter fortwirke, weil die Beklagte die Befreiung nicht widerrufen habe. Insoweit greife der Grundsatz des Vertrauensschutzes ein.

10

Mit Urteil vom 14.10.2015 hat das SG die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und neben der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils sowie des Bescheides vom 8.8.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2013 die Feststellung begehrt, dass er aufgrund des Bescheides vom 26.3.1996 ab dem 14.9.2010 weiterhin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sei. Mit Urteil vom 24.10.2017 hat das LSG unter Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils die begehrte Feststellung ausgesprochen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der geltend gemachte Feststellungsanspruch ergebe sich aus dem Bescheid vom 26.3.1996. In diesem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung sei dem Kläger eine Befreiung nur für die "jeweilige Beschäftigung", dh für die ab dem 1.11.1993 bei dem Ingenieurbüro P. aufgenommene Beschäftigung erteilt worden, was sich unter Berücksichtigung des mit Wirkung vom 1.1.1996 neu gefassten [Â§ 231 Abs 2 SGB VI](#) ergebe. Die Befreiung sei zudem nur für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft und einer sich hieran anschließenden freiwilligen Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung unter Beibehaltung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer ausgesprochen worden. An letzterer fehle es seit dem 1.6.1997. Der Bescheid vom 26.3.1996 sei jedoch nicht mit der Aufnahme der Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 2 eo ipso gegenstandslos geworden. Die von der Beklagten ausgesprochene Befreiung entfalte vielmehr weiter Rechtswirkungen, weil sie nicht förmlich aufgehoben worden sei. Der Befreiungsbescheid vom 26.3.1996 hätte als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach [Â§ 48 Abs 1 S 1 SGB X](#) mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden müssen. Von der Notwendigkeit einer derartigen Aufhebungsentscheidung sei die Beklagte auch selbst ausgegangen, denn sie habe im Befreiungsbescheid ausgeführt, dass die Befreiung erst mit dem förmlichen "Widerruf" ende. In diesen Ausführungen könne entgegen der Rechtsprechung des BSG nicht nur ein Hinweis gesehen werden. Vielmehr handele es sich um einen Teil des

---

VerfÄ¼gungssatzes des entsprechenden Bescheides. Zwar kÄ¼nne sich ein Verwaltungsakt gemÄ¼ß [Ä§ 39 Abs 2 SGB X](#) auch auf andere Weise als durch RÄ¼cknahme, Widerruf oder Aufhebung erledigen. Dies gelte aber nicht, wenn in dem Bescheid ausdrÄ¼cklich darauf hingewiesen werde, dass die Befreiung erst mit dem fÄ¼rmlichen Widerruf ende. FÄ¼r die Auslegung eines Verwaltungsaktes zur Bestimmung seines Inhalts sei entsprechend [Ä§§ 133, 157 BGB](#) der erklÄ¼rte Wille maÄ¼gebend, wie ihn der Adressat bei objektiver WÄ¼rdigung nach Treu und Glauben habe verstehen mÄ¼ssen. Der KlÄ¼ger habe den Text nur so verstehen kÄ¼nnen, dass die Befreiung solange wirksam sei, bis sie ausdrÄ¼cklich aufgehoben werde.

11

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÄ¼gt die Beklagte insbesondere eine Verletzung von [Ä§§ 133, 157 BGB](#), [Ä§ 48 Abs 1 SGB X](#) und [Ä§ 39 Abs 2 SGB X](#). Zur BegrÄ¼ndung trÄ¼gt sie im Wesentlichen vor: Das LSG gehe zu Unrecht davon aus, dass die mit Bescheid vom 26.3.1996 ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht Ä¼ber das BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis beim IngenieurbÄ¼ro P. hinaus weiterhin Rechtswirkungen entfalte, weil eine Aufhebung nach [Ä§ 48 Abs 1 S 1 SGB X](#) hÄ¼tte erfolgen mÄ¼ssen. Das LSG weiche mit dieser Auffassung auch nach seiner eigenen EinschÄ¼tzung von der Rechtsprechung des BSG ab. Der 5. und ihm folgend der 12. Senat des BSG hÄ¼tten wiederholt entschieden, dass es sich bei den entsprechenden AusfÄ¼hrungen in Befreiungsbescheiden lediglich um Hinweise handele, die nicht Teil des VerfÄ¼gungssatzes des entsprechenden Verwaltungsaktes geworden seien. Die im Befreiungsbescheid vom 26.3.1996 nach [Ä§ 31 S 1 SGB X](#) maÄ¼gebliche rechtliche Regelung beschrÄ¼nke sich auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sowie deren Beginn. Alle anderen AusfÄ¼hrungen in dem Bescheid Ä¼ zur Fortdauer der Befreiung bzw zum "Widerruf" Ä¼ stellten (unverbindliche) Hinweise dar. [Ä§§ 133, 157 BGB](#) seien wegen der WidersprÄ¼chlichkeit der Aussagen des LSG verletzt. WÄ¼hrend dieses einerseits ausfÄ¼hre, dass der KlÄ¼ger als Ergebnis einer Auslegung nach [Ä§§ 133, 157 BGB](#) den Text des Bescheides so verstehen kÄ¼nne, dass die Befreiung solange wirksam sei, bis sie ausdrÄ¼cklich aufgehoben werde, konzidiere es an anderer Stelle, dass der Befreiungsbescheid nur Dauerwirkung fÄ¼r die "jeweilige BeschÄ¼ftigung", hier derjenigen des KlÄ¼gers beim IngenieurbÄ¼ro P. , entfaltet habe. Dem LSG sei daher bei der Auslegung des Bescheides vom 26.3.1996 ein Denkfehler unterlaufen, wenn es einerseits die befristete Wirksamkeit dieses Bescheides anerkenne und andererseits eine "Dauer-Wirksamkeit" postuliere. [Ä§ 39 Abs 2 SGB X](#) sei verletzt, weil das LSG entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BSG der Meinung sei, eine Erledigung des Befreiungsbescheides auf andere Art ("eo ipso") mit Aufgabe der der Befreiung zugrunde liegenden BeschÄ¼ftigung sei nicht denkbar. TatsÄ¼chlich habe das BSG entscheidungserheblich bisher stets anderes judiziert.

12

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2017 aufzuheben und die Berufung des KlÄ¼gers gegen das Urteil des

---

Sozialgerichts Speyer vom 14. Oktober 2015 zurÃ¼ckzuweisen.

13

Der KlÃ¤ger beantragt, die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

14

Die Revision der Beklagten sei bereits unzulÃ¤ssig. Die wesentlich und selbststÃ¤ndig tragende BegrÃ¼ndung des LSG laute, die Beklagte habe geregelt, dass sie bei Wegfall der Voraussetzungen des [Â§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) die Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) zu widerrufen habe und dass die Befreiung erst mit dem Widerruf ende. Dies sei "Teil des VerfÃ¼gungssatzes des entsprechenden Bescheides". Der KlÃ¤ger habe als Adressat der ErklÃ¤rung den Text des Befreiungsbescheides nur so verstehen kÃ¶nnen, dass die Befreiung solange wirksam sei, bis sie ausdrÃ¼cklich aufgehoben werde. Um sich mit diesem selbststÃ¤ndig tragenden Teil der BegrÃ¼ndung des LSG auseinanderzusetzen, hÃ¤tte die Beklagte begrÃ¼nden mÃ¼ssen, warum diese bezeichneten SÃ¤tze des Bescheides gemÃ¤Ã [Â§ 133, 157 BGB](#) analog vom KlÃ¤ger nicht als Teil des VerfÃ¼gungssatzes hÃ¤tten verstanden werden dÃ¼rfen. Dazu fehlten jedoch jegliche AusfÃ¼hrungen.

15

Jedenfalls sei die Revision unbegrÃ¼ndet. Entgegen der Auslegung der Beklagten beschrÃ¤nke der Bescheid Ã¼ber die Befreiung des KlÃ¤gers von der Rentenversicherungspflicht vom 26.3.1996 seine Geltung nicht auf die damals bei Antragstellung ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers beim IngenieurbÃ¼ro P â; Ebenso wenig sei die Interpretation der Wirkung der Befreiung im Lichte des Gesetzes durch das LSG richtig, weil sie die vom Gesetz abgelÃ¶ste Wirkung des Bescheides als Verwaltungsakt verkenne, der gerade nicht mit dem Gesetz Ã¼bereinstimmen mÃ¼sse, solange er nicht nichtig sei.

16

Gegenstand der Auslegung des Bescheides Ã¼ber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht seien ausschlieÃlich der an den KlÃ¤ger gerichtete Bescheid vom 26.3.1996 sowie die zur Vorlage bei dem jeweiligen Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung/Karte als Nachweis Ã¼ber die Erteilung der Befreiung. MaÃgeblich seien nur die mit dem Bescheid/der Bescheinigung/Karte beurkundeten ErklÃ¤rungen ([Â§ 202 S 1 SGG](#) iVm [Â§ 417 ZPO](#)). Die Ã¶ffentliche Urkunde erbringe unwiderlegbar den Beweis, dass die BehÃ¶rde die beurkundete ErklÃ¤rung abgegeben habe. Der Antrag des KlÃ¤gers sei keine Ã¶ffentliche Urkunde und habe keinen rechtsmittelfÃ¤higen Inhalt, mit dem der Gegenbeweis gefÃ¼hrt werden kÃ¶nne.

17

---

Entgegen der Begründung des LSG sei es für die Weitergeltung des Befreiungsbescheides unerheblich, dass der Kläger später nicht mehr (freiwilliges) Mitglied der Ingenieurkammer Bau NRW gewesen sei. Nach der früheren Rechtsprechung des BSG über die Auslegung einschlägiger Formularbescheide sei davon auszugehen, dass diese nur die Befreiung und ihren Beginn regelten und der Bescheid im Übrigen nur Hinweise enthalte. Wenn diese Hinweise also keine Wirkung für die Auslegung des Verfügungssatzes hätten, werde die mit dem klaren Aussagesatz ohne Einschränkung erklärte Befreiung des Klägers von der Rentenversicherungspflicht durch sie auch nicht in Frage gestellt. Nach der Unklarheitenregel sei im Zweifel das den Erklärungsempfänger weniger belastende Auslegungsergebnis vorzuziehen, weil er als Adressat einer auslegungsbedingten Willenserklärung der Verwaltung durch etwaige Unklarheiten aus ihrer Sphäre nicht benachteiligt werden dürfe.

18

Im Übrigen sei der Senat an die tragende Begründung des LSG zur Auslegung des Befreiungsbescheides (Bestimmung des Widerrufs als notwendige Voraussetzung für ihren Wegfall) gebunden, weil es sich dabei um tatsächliche Feststellungen iS von [Â§ 163 SGG](#) handle. Das BSG könne als Revisionsgericht selbst nicht auslegen, welchen Inhalt (im Sinne von Bedeutung oder Regelungsgehalt) ein Verwaltungsakt habe. Der Inhalt sei eine Tatsache, seine Ermittlung deshalb eine tatsächliche Feststellung iS von [Â§ 163 SGG](#). Geprüft werden dürfe daher nur, ob das Tatsachengericht bei der Ermittlung des Inhalts einer Willenserklärung die revisiblen bundesrechtlichen Auslegungsgrundsätze ([Â§Â§ 133, 157 BGB](#)), anerkannte Auslegungsgrundsätze sowie allgemeine Erfahrungssätze beachtet und bei der Ermittlung des Bedeutungsgehalts nicht gegen Denkgesetze verstoßen habe. Die Rechtsprechung des BSG sei mit der ständigen Rechtsprechung der meisten Senate des BVerwG über die Anwendung der mit [Â§ 163 SGG](#) inhaltsgleichen Vorschrift des [Â§ 137 Abs 2 VwGO](#) nicht zu vereinbaren. Falls sie fortgesetzt werden sollte, liege eine Divergenz in der Rechtsprechung des BSG einerseits und des BVerwG andererseits vor, die die Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes erforderlich mache.

19

Der Beigeladene zu 1 hat sich dem Antrag des Klägers angeschlossen. Die Beigeladene zu 2 hat sich im Revisionsverfahren nicht geäußert.

II

20

A. Die kraft Zulassung durch das LSG statthafte Revision der Beklagten ([Â§ 160 Abs 1 und 3 SGG](#)) ist auch im Übrigen zulässig. Sie ist insbesondere entgegen der Ansicht des Klägers formgerecht begründet.

---

21

Wendet sich die Revision  $\hat{=}$  wie hier  $\hat{=}$  gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, gen $\hat{=}$ gt eine Revisionsbegr $\hat{=}$ ndung grunds $\hat{=}$ tzlich den Anforderungen des [Â§ 164 Abs 2 S 3 SGG](#), wenn sie neben der Stellung eines bestimmten Antrags und der Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm die Gr $\hat{=}$ nde aufzeigt, die die angefochtene Entscheidung nach Auffassung des Revisionskl $\hat{=}$ gers aufgrund einer rechtlichen Auseinandersetzung mit dieser als unrichtig erscheinen lassen (Beschluss des Gro $\hat{=}$ en Senats des BSG vom 13.6.2018  $\hat{=}$  [GS 1/17](#)  $\hat{=}$  Juris RdNr 33).

22

Diesen Anforderungen wird die Revisionsbegr $\hat{=}$ ndung der Beklagten gerecht. Sie setzt sich insbesondere mit den Gr $\hat{=}$ nden der angefochtenen Entscheidung ausreichend auseinander.

23

Das LSG hat sein Urteil auf die tragenden Erw $\hat{=}$ gungen gest $\hat{=}$ tzt, dass der Bescheid vom 26.3.1996 mit der Aufnahme der Besch $\hat{=}$ ftigung des Kl $\hat{=}$ gers bei der Beigeladenen zu 2 nicht eo ipso gegenstandslos geworden sei, sondern dass es einer f $\hat{=}$ rmlichen, hier aber nicht erfolgten Aufhebung gem $\hat{=}$  [Â§ 48 Abs 1 S 1 SGB X](#) bedurft h $\hat{=}$ tte, weil dies die Beklagte  $\hat{=}$  ausgehend vom Empf $\hat{=}$ ngerhorizont des Kl $\hat{=}$ gers als Adressat des Bescheides bei objektiver W $\hat{=}$ rdigung nach Treu und Glauben  $\hat{=}$  als Teil des Verf $\hat{=}$ gungssatzes bestimmt habe.

24

Diesen Gr $\hat{=}$ nden ist die Beklagte entgegengetreten. Sie hat darauf hingewiesen, dass die angefochtene Berufungsentscheidung im hier ma $\hat{=}$ geblichen Zusammenhang widerspr $\hat{=}$ chlich sei. So habe das LSG einerseits ausgef $\hat{=}$ hrt, der Kl $\hat{=}$ ger habe als Ergebnis einer Auslegung nach [Â§Â§ 133, 157 BGB](#) den Text des Befreiungsbescheides dahin verstehen k $\hat{=}$ nnen, dass die Befreiung solange wirksam sei, bis sie ausdr $\hat{=}$ cklich aufgehoben werde, w $\hat{=}$ hrend das Gericht an anderer Stelle die Auffassung vertreten habe, dass der Bescheid dem Kl $\hat{=}$ ger eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nur f $\hat{=}$ r die "jeweilige" Besch $\hat{=}$ ftigung, hier derjenigen beim Ingenieurb $\hat{=}$ ro P. , erteilt habe. Die Entscheidung leide insoweit an einem Denkfehler. Ebenso hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass es sich nach der Rechtsprechung des BSG bei den auch hier verwendeten formularm $\hat{=}$ igen Bescheidtexten (ua zum "f $\hat{=}$ rmlichen" Widerruf) nur um Hinweise handele, die nicht Teil des Verf $\hat{=}$ gungssatzes des entsprechenden Verwaltungsaktes geworden seien, wovon das LSG abgewichen sei. Die Revisionsbegr $\hat{=}$ ndung ist damit ausreichend auf jedes Element der tragenden Erw $\hat{=}$ gungen des Berufungsgerichts eingegangen.

25

---

Die Ansicht des KlÄxgers, die Beklagte hÄxte darÄber hinaus begrÄnden mÄssen, warum die ErklÄrung, dass die Befreiung erst mit Widerruf ende, gemÄxÄ [Ä§Ä§ 133, 157 BGB](#) vom KlÄxger nicht als Teil des VerfÄgungssatzes verstanden werden durfte, Äbersteigt die gebotenen BegrÄndungsanforderungen. Ergibt sich aus den GrÄnden der angefochtenen Entscheidung, dass das Tatsachengericht von einer hÄchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen ist, und will der RevisionsklÄxger nur diese Abweichung rÄgen, reicht es aus, wenn er die Abweichung geltend macht und im Äbrigen darauf hinweist, dass er sich der bisherigen hÄchstrichterlichen Rechtsprechung anschlieÄt (GroÄer Senat des BSG aaO RdNr 40 mwN). Dies ist hier der Fall.

26

B. Die Revision der Beklagten ist zudem begrÄndet. Das LSG hat zu Unrecht festgestellt, dass der KlÄxger aufgrund des Bescheides der BfA vom 26.3.1996 auch fÄr seine BeschÄftigung bei der Beigeladenen zu 2 ab dem 14.9.2010 von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist.

27

I. Es bestehen bereits erhebliche Zweifel, ob die vom KlÄxger erhobene Feststellungsklage weiterhin zulÄssig ist, nachdem das LSG den angefochtenen Bescheid nicht ausdrÄcklich aufgehoben hat.

28

Die ZulÄssigkeit der Klage ist als Prozessvoraussetzung auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prÄfen. Bei einer zulÄssigen Revision ist vor der Entscheidung Äber die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des streitigen Anspruchs zu klÄren, ob die Voraussetzungen erfÄllt sind, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhÄngt. Insbesondere sind solche MÄngel zu berÄcksichtigen, die sich aus dem Fehlen unverzichtbarer Prozessvoraussetzungen ergeben, unabhÄngig davon, ob der Mangel nur das Revisionsverfahren oder schon das Klage- und Berufungsverfahren betrifft, da anderenfalls das Revisionsverfahren einer entscheidenden Grundlage entbehrt (stRspr, vgl nur BSG [SozR 4-1300 Ä§ 84 Nr 1](#) RdNr 22 mwN).

29

Die ZulÄssigkeit einer Feststellungsklage erfordert gemÄxÄ [Ä§ 55 Abs 1 SGG](#) ein Feststellungsinteresse. Dieses fehlt, wenn der vom KlÄxger erstrebten Feststellung ein denselben Gegenstand regelnder bindender Verwaltungsakt ([Ä§ 77 SGG](#)) entgegensteht (vgl [BSGE 70, 99, 104](#) = [SozR 3-1500 Ä§ 54 Nr 15](#) S 40 f).

30

Mit Bescheid vom 8.8.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2013

---

hat die Beklagte entschieden, dass der Klager weder die Voraussetzungen des [ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) fur eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfullt noch aufgrund des Bescheides vom 26.3.1996 weiterhin fur die ab dem 14.9.2010 bei der Beigeladenen zu 2 ausgeubte Beschaftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit ist. Es spricht viel dafur, dass das LSG uber den vom Klager sowohl vor dem SG als auch vor dem LSG gestellten Antrag auf Aufhebung dieses Bescheides versehentlich nicht entschieden hat. Der Aufhebungsantrag wird lediglich im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegeben. Die Urteilsformel, der in erster Linie der Inhalt der Entscheidung zu entnehmen ist und deren Auslegung nur begrenzt und lediglich dann moglich ist, wenn sie zu Zweifeln Anlass gibt (vgl BSG SozR 4-7837  2 Nr 31 RdNr 11 mwN; so auch schon BGH Urteil vom 15.6.1982 â  [VI ZR 179/80](#) â  Juris RdNr 9 mwN; BGH Urteil vom 30.11.1961 â  [VII ZR 12/61](#) â  Juris RdNr 34 mwN), enthalt keine Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Auch ist den Entscheidungsgrunden an keiner Stelle zu entnehmen, dass sich das LSG mit dem Anfechtungsbegehren des Klagers befasst hat; das Berufungsgericht beschaftigt sich vielmehr ausschlielich mit der vom Klager erhobenen Feststellungsklage. Allein der vom Klager herausgestellte Umstand, dass die Feststellung der weiterhin bestehenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht logisch untrennbar mit der Aufhebung des das Gegenteil verfugenden Bescheides verbunden ist, konnte fur eine konkludente Entscheidung des LSG sprechen (vgl BSG SozR 4-2600  249b Nr 1 RdNr 16; BSG Urteil vom 8.2.2007 â  [B 9b SO 5/05 R](#) â  Juris RdNr 14; [BSGE 97, 217 = SozR 4-4200  22 Nr 1](#), RdNr 26).

31

Nicht gefolgt werden kann der vom LSG Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 14.3.2017 ([L 18 R 852/16](#) â  Juris) vertretenen Rechtsansicht, dass der bloe Feststellungsantrag ausreiche, um das Rechtsschutzinteresse fur eine Klage auf Feststellung des Fortbestandes der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu wahren. Zwar mag die Feststellungsklage ohne vorherige Durchfuhrung eines Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens zulussig sein, wenn bereits ein Verwaltungsakt ergangen ist und der Adressat geltend macht, mit diesem sei ihm ein Anspruch zugebilligt worden, was der Versicherungstrager bestreitet (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017,  55 RdNr 3b). Strengt der Betroffene aber â  wie hier â  ein Verwaltungsverfahren an, in dem er beantragt festzustellen, dass ein Rechtsverhaltnis bereits aufgrund des ergangenen Verwaltungsaktes besteht, und lehnt der angegangene Versicherungstrager dies ab, muss er mit Erhebung der Feststellungsklage den ablehnenden Bescheid anfechten. Unterlasst er dies, wird der Verwaltungsakt bestandskraftig. In diesem Fall steht zwischen ihm und dem beklagten Versicherungstrager bindend fest, dass das streitige Rechtsverhaltnis nicht besteht ([ 77 SGG](#)). Fur eine isolierte Klage auf Feststellung, dass dies gleichwohl der Fall ist, besteht kein Feststellungsinteresse, weil das Gegenteil bereits zwischen den Beteiligten bindend feststeht.

32

---

Diese Rechtsfolge tritt ebenfalls ein, wenn der ablehnende Bescheid ursprünglich angefochten wird, über die Anfechtungsklage aber versehentlich nicht entschieden wird. Hat das LSG den Aufhebungsantrag des Klägers versehentlich übergegangen, ist mit Ablauf der Frist des [Â§ 140 Abs 1 S 2 SGG](#) die Rechtshängigkeit der Klage gegen den hier streitgegenständlichen Bescheid vom 8.8.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2013 entfallen (vgl BVerwG Beschluss vom 16.8.1995 – [1 B 25/95](#) – Buchholz 310 [Â§ 120 VwGO Nr 9](#) mwN; BGH Urteil vom 16.2.2005 – [VIII ZR 133/04](#) – Juris LZ 1 und RdNr 19; BSG [SozR 4100 Â§ 136 Nr 4](#) S 15; BAG Urteil vom 10.3.2015 – [3 AZR 36/14](#) – Juris RdNr 20; Clausing/Kimmel in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, [Â§ 120 RdNr 7](#) – Stand Februar 2016; Keller, aaO, [Â§ 140 RdNr 3](#) mwN) und dieser in Bestandskraft ([Â§ 77 SGG](#)) erwachsen (BVerwG Beschluss vom 16.8.1995 – [1 B 25/95](#) – Buchholz 310 [Â§ 120 VwGO Nr 9](#) mwN; BSG Urteil vom 9.12.2016 – [B 8 SO 1/15 R](#) – Juris RdNr 16).

33

Das Versehen kann grundsätzlich nur durch eine Ergänzung des Urteils nach [Â§ 140 SGG](#) korrigiert werden, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden muss ([Â§ 140 Abs 1 S 2 SGG](#)). Eine Ergänzung des Berufungsurteils hat der Kläger jedoch nicht beantragt.

34

II. Ungeachtet dessen ist das Feststellungsbegehren des Klägers jedenfalls unbegründet und der Bescheid vom 8.8.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2013 rechtmäßig.

35

Das LSG hat zunächst zutreffend ausgeführt, dass die im Bescheid vom 26.3.1996 ausgesprochene Befreiung des Klägers von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur dessen Beschäftigung im Ingenieurbüro P. betraf. Entgegen der Auffassung des LSG bedurfte es allerdings keines förmlichen Widerrufs dieses Bescheides. Der Bescheid vom 26.3.1996 ist vielmehr mit Aufgabe der Beschäftigung im Ingenieurbüro P. unwirksam geworden.

36

1. Entgegen der Ansicht des Klägers ist der Senat zu einer eigenen Auslegung des Bescheides der BfA vom 26.3.1996 befugt und hieran nicht durch [Â§ 163 SGG](#) gehindert.

37

Es spricht viel dafür, dass die Auslegung eines Verwaltungsaktes stets (auch) Aufgabe des Revisionsgerichts ist (vgl zB [BSGE 48, 56, 58](#) = [SozR 2200 Â§ 368a Nr 5](#) S 10; BSG Urteil vom 18.2.1987 – [7 RAr 41/85](#) – Juris RdNr 26; [BSGE 77, 219](#),

---

223 = [SozR 3-2500 Â§ 124 Nr 3](#) S 28; BSG SozR 4-5860 Â§ 15 Nr 1 RdNr 23; einschränkend BSG SozR 4-2500 Â§ 106 Nr 47 RdNr 17 mwN; vgl auch BFH Urteil vom 18.11.2015 [â€ XI R 32/14](#) [â€ Juris RdNr 35](#); BFH Urteil vom 11.11.2014 [â€ VIII R 37/11](#) [â€ Juris RdNr 30](#)). Dazu bedarf es indes hier keiner abschließenden Entscheidung.

38

a) Einer uneingeschränkten Überprüfungsprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen jedenfalls Formularbescheide eines für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Versicherungsträgers. Formularbescheide bestehen aus vorformulierten Texten, die in einer Vielzahl von Fällen im Wesentlichen wortgleich verwendet werden. Um einen solchen Formularbescheid handelt es sich bei dem Bescheid der BfA, der Rechtsvorgängerin der Deutschen Rentenversicherung Bund, vom 26.3.1996 (vgl auch die Bescheide der BfA in den Verfahren [B 5 RE 3/17 R](#) (LSG Nordrhein-Westfalen), Revision zugelassen mit dem Hinweis auf zahlreiche alte Formbescheide der früheren BfA; [B 5 RE 3/18 R](#) (LSG Rheinland-Pfalz); [B 5 RE 4/18 R](#) (Bayerisches LSG) [â€ Formularbescheide zu Â§ 6 Abs 1 S 1 SGB VI](#)). Derartige Formularbescheide sind den sogenannten typischen Erklärungen gleichzustellen.

39

Typische Erklärungen sind Überprüfungen, die in großer Zahl wortgleich abgegeben werden, zB bei der Verwendung von Formularen, in denen der Erklärende entweder einen vorformulierten Text ankreuzt oder unterschreibt (zur Definition [BSGE 63, 167](#), 171 = [SozR 5870 Â§ 10 Nr 9 S 18](#)). Werden bei der Abgabe derartiger Erklärungen nicht nur im Bezirk eines Berufungsgerichts solche übereinstimmenden Vordrucke verwendet, darf das Revisionsgericht im Interesse einer einheitlichen Auslegung und damit zur Wahrung der Rechtseinheit die vorinstanzliche Entscheidung [â€ soweit sie den Inhalt der abgegebenen Erklärung betrifft](#) [â€ uneingeschränkt überprüfen](#) und erforderlichenfalls die Erklärung selbst auslegen. Die Beschränkungen des [Â§ 163 SGG](#) gelten nicht ([BSGE 63, 167](#), 171 = [SozR 5870 Â§ 10 Nr 9 S 18](#); [BSGE 76, 203](#), 204 = [SozR 3-5870 Â§ 10 Nr 7 S 49](#); [BSGE 78, 1](#), 11 = [SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 5 S 25](#); BSG SozR 4-2600 Â§ 236a Nr 2 RdNr 23; vgl auch [BGHZ 104, 292](#), 293; [112, 204](#), 210; BAG AP Nr 32 zu Â§ 133 BGB und Nr 33 zu Â§ 133 BGB; BAG Urteil vom 17.4.1970 [â€ 1 AZR 302/69](#) [â€ Juris RdNr 22](#)).

40

Ebenso wie typische Erklärungen verlangen auch Formularbescheide, die von einem für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Rentenversicherungsträger verwendet worden sind, im Hinblick auf den Zweck der Revision, die Einheit des Rechts zu wahren und eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, eine umfassende revisionsgerichtliche Überprüfungs- und damit Auslegungsbefugnis. Die Frage nach dem Bedeutungsgehalt eines Formularbescheides stellt sich nicht nur in dem jeweiligen konkreten Einzelfall, sondern in allen Fällen, in denen der

---

Versicherungsträger einen derartigen Bescheid verwendet. Sie kann deshalb nicht von Fall zu Fall und von Gericht zu Gericht unterschiedlich beantwortet werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Revisionsinstanz, einen Formularbescheid einheitlich auszulegen, was nur möglich ist, wenn das Revisionsgericht weder an das vom LSG vertretene Auslegungsergebnis noch an dessen Feststellungen zum Wortlaut des Bescheides gebunden ist, sondern diesen selbstständig ermitteln und feststellen kann (vgl. [BSGE 84, 90](#), 94 f, 97 = [SozR 3-2500 Â§ 18 Nr 4](#) S 16 f, 19; BSG [SozR 3-2500 Â§ 18 Nr 6](#) S 26 f; BSG [SozR 4-2500 Â§ 18 Nr 5](#) RdNr 18 und BSG [SozR 4-2500 Â§ 27 Nr 8](#) RdNr 31 jeweils mwN zur Feststellung genereller Tatsachen).

41

b) Diesem Verständnis stehen die vom Kläger in der Revisionserwiderung zitierten Entscheidungen des BVerwG, die nur eine eingeschränkte revisionsgerichtliche Nachprüfung der durch die Tatsachengerichte vorgenommenen Auslegung einer Erklärung erlauben, bereits deswegen nicht entgegen, weil sie keine typisierten Verwaltungsakte betreffen.

42

Abgesehen davon liegt hier entgegen der Rechtsauffassung des Klägers auch deshalb keine Divergenz zwischen der Rechtsprechung des BSG einerseits und der Rechtsprechung des BVerwG andererseits vor, die die Anrufung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes erforderlich machen würde, weil die Rechtsprechung des BVerwG zur Frage der revisionsgerichtlichen Auslegungsbefugnis von Verwaltungsakten nicht einheitlich ist.

43

Nach den vom Kläger zitierten Urteilen des 4. und 7. Senats des BVerwG (Urteile vom 3.8.2016 [â€œ 4 C 3/15 â€œ](#) Juris RdNr 21 und Urteil vom 22.10.2015 [â€œ 7 C 15/13 â€œ](#) Juris RdNr 33; s auch Urteil vom 18.12.2014 [â€œ 4 C 35/13 â€œ](#) Juris RdNr 74) ist der tatrichterlich ermittelte Erklärungsinhalt als Tatsachenfeststellung nach [Â§ 137 Abs 2 VwGO](#) bindend, wenn das Tatsachengericht den Regelungsgehalt eines Verwaltungsaktes nach den zu [Â§ 133, 157 BGB](#) entwickelten Regeln ermittelt hat. Das Revisionsgericht kann den Verwaltungsakt nur dann selbst auslegen, wenn das Tatsachengericht das Auslegungsergebnis nicht begründet hat oder eine den Anforderungen des [Â§ 139 Abs 3 S 4 VwGO](#) genügende Verfahrensfrage erhoben worden ist (vgl zum Inhalt einer Verfahrensfrage BVerwG Beschluss vom 18.6.2018 [â€œ 4 B 63/17 â€œ](#) Juris RdNr 10). Nach der Entscheidung des 2. Senats des BVerwG vom 30.10.2013 (BVerwG [â€œ 2 C 23/12 â€œ](#) BVerwGE 148, 127 RdNr 14 mwN; ebenso BVerwG Urteil vom 30.4.2014 [â€œ 2 C 65/11 â€œ](#) Juris RdNr 16) ist das BVerwG an den vom Tatsachengericht festgestellten Erklärungsinhalt gebunden, wenn das Gericht sein Ergebnis rechtsfehlerfrei begründet hat. Die Bindung tritt nicht ein, wenn die Auslegung auf einer unvollständigen Würdigung der festgestellten Tatsachen, einem Rechtsirrtum, einem Verstoß gegen eine Auslegungsregel oder einem Verstoß gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz oder ein Denkgesetz beruht (vgl zuletzt

---

BVerwG Beschluss vom 18.6.2018 ([4 B 63/17](#) RdNr 10). Nur in diesen Fällen kann das BVerwG die Erklärung selbst auslegen. Der 6. Senat des BVerwG hat in seinem Urteil vom 21.6.2017 ([6 C 3/16](#) BVerwGE 159, 148 RdNr 14) ausgeführt, das Revisionsgericht sei nach [Â§ 137 Abs 2 VwGO](#) an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, die das Tatsachengericht seiner Auslegung zugrunde gelegt habe. Offengelassen hat dieser Senat, ob sich die Bindung auch auf das Auslegungsergebnis selbst, dh auf die tatsächliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts anhand der allgemeinen Auslegungsregeln erstreckt. Der 5. Senat des BVerwG hat im Urteil vom 11.5.2006 ([5 C 10/05](#) BVerwGE 126, 33 RdNr 20) unentschieden gelassen, ob und unter welchen Voraussetzungen das BVerwG berechtigt und auch ohne hierauf bezogene Verfahrensregeln verpflichtet ist, den Inhalt von Verwaltungsakten als Revisionsgericht selbstständig zu bestimmen.

44

Nach den Entscheidungen des 1. und 9. Senats des BVerwG darf das Revisionsgericht den Regelungsgehalt eines Bescheides dagegen selbstständig ermitteln, weil es sich insoweit um die rechtliche Bewertung des Inhalts des Bescheides handele. Rechtliche Bewertungen im Rahmen der Auslegung eines Verwaltungsaktes unterfallen nach dieser Rechtsprechung nicht der Bindungswirkung nach [Â§ 137 Abs 2 VwGO](#) (Urteil des 1. Senats vom 25.8.2009 ([1 C 30/08](#) BVerwGE 134, 335 RdNr 18; BVerwG Urteil vom 3.11.1998 ([9 C 51/97](#) Juris RdNr 12; so auch frühere Judikate des 4. und 2. Senats des BVerwG: Urteil des 4. Senats des BVerwG vom 27.9.1990 ([4 C 44/87](#) BVerwGE 85, 348, 366; Urteil des 2. Senats vom 9.6.1983 ([2 C 34/80](#) BVerwGE 67, 222, 234; Urteil vom 2.9.1999 ([2 C 22/98](#) BVerwGE 109, 283, 286; anders allerdings zur Auslegung von Willensäußerungen der öffentlichen Verwaltung Urteil vom 9.12.2015 ([9 C 28/14](#) Juris RdNr 24).

45

Gemäß [Â§ 2 Abs 2](#) des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshäufige des Bundes müssen aber gerichtsinterne Abweichungen wie hier innerhalb des BVerwG zunächst durch Anrufung des Großen Senats des jeweiligen obersten Gerichtshofs bereinigt werden (vgl Katholnigg, Strafgerichtsverfassungsrecht, 3. Aufl 1999, [Â§ 2 RSprEinhG](#) RdNr 2).

46

c) Im Übrigen ist selbst unter Zugrundelegung der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des BVerwG hier eine uneingeschränkte Auslegung zulässig. Danach tritt insbesondere dann keine Bindung an den vom Tatsachengericht festgestellten Erklärungsinhalt eines Verwaltungsaktes ein, wenn die Auslegung auf einer unvollständigen Würdigung der festgestellten Tatsachen, einem Rechtsirrtum, einem Verstoß gegen eine Auslegungsregel oder einem Verstoß gegen ein allgemeines Erfahrungs- oder Denkgesetz beruht. In diesem Fall kann das

---

Revisionsgericht die Erklärung selbst auslegen (vgl nur BVerwG Urteil vom 30.10.2013 – 2 C 23/12 – BVerwGE 148, 217 RdNr 14 mwN). So verhält es sich hier. Das LSG hat gegen die Auslegungsregel des [Â§ 133 BGB](#) verstoßen, nach der der geäußerte Wille des Erklärenden maßgeblich ist, wie er sich dem Empfänger nach dem Wortlaut der Erklärung und den sonstigen Umständen darstellt, die der Empfänger bei Zugang der Erklärung erkennen kann (vgl nur BVerwG Urteil vom 30.10.2013 – 2 C 23/12 – BVerwGE 148, 217 RdNr 15). Darüber hinaus hat das Berufungsgericht die von ihm selbst festgestellten Tatsachen nicht vollständig gewürdigt und ist zudem zu einem widersprüchlichen Ergebnis gelangt.

47

Soweit das LSG die Auffassung vertritt, der Bescheid der BfA vom 26.3.1996 sei beschäftigungsbezogen zu verstehen, ist das Gericht nicht vom Wortlaut des Bescheides ausgegangen, sondern hat diesen im Wesentlichen im Lichte des [Â§ 231 Abs 2 SGB VI](#) ausgelegt, wie der Kläger zu Recht in der Revisionserwiderung beanstandet hat. Die des Weiteren vom Berufungsgericht geäußerte Ansicht, die Formulierung im Bescheid vom 26.3.1996, die Befreiung ende erst mit dem förmlichen Widerruf, sei Teil des Verfügungssatzes, berücksichtigt den übrigen Wortlaut des Bescheides nicht und läßt insbesondere außer Acht, dass die Ausführungen im Anschluss an die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides erfolgt sind. Außerdem steht dieses Ergebnis in Widerspruch zu der gleichzeitig vom LSG vertretenen Rechtsauffassung, die erteilte Befreiung betreffe nur die Beschäftigung des Klägers im Ingenieurbüro P –

48

2. Die Auslegung des (Formular-)Bescheides vom 26.3.1996 ergibt, dass die dort vergrte Befreiung des Klägers von der Rentenversicherungspflicht sich nur auf dessen Tätigkeit beim Ingenieurbüro P. bezogen hat (dazu a) und daher mit der Aufgabe dieser Beschäftigung unwirksam geworden ist (dazu b).

49

Die Auslegung eines Verwaltungsaktes hat ausgehend von seinem Verfügungssatz und der Heranziehung des in [Â§ 133 BGB](#) ausgedrückten allgemeinen Rechtsgedankens zu erfolgen, dass es nicht auf den Buchstaben, sondern den wirklichen Willen der Behörde bzw des Verwaltungsträgers ankommt, soweit er im Bescheid greifbar seinen Niederschlag gefunden hat. Für die Ermittlung des erklärten Willens sind dabei auch die Umstände und Gesichtspunkte heranzuziehen, die zur Aufhellung des Inhalts der Verfügung beitragen können und die den Beteiligten bekannt sind, wenn der Verwaltungsakt sich erkennbar auf sie bezieht. Maßstab der Auslegung ist insofern der verständige und Zusammenhänge berücksichtigende Beteiligte (Urteil des erkennenden Senats vom 22.3.2018 – [B 5 RE 5/16 R](#) – SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 16 RdNr 27 mwN).

a) Unter Beachtung dieser Vorgaben ist der Bescheid vom 26.3.1996 dahin zu verstehen, dass er den KlÄxger von der Rentenversicherungspflicht fÄ¼r die am 1.11.1993 bei dem IngenieurbÄ¼ro P. aufgenommene BeschÄxftigung mit Wirkung zum 4.12.1995 befreit. Dagegen ist der Verwaltungsakt keinem VerstÄxndnis dahin zugÄxnglich, dass die Befreiung unabhÄxngig von dieser BeschÄxftigung weiter gilt und jedwede ausgeÄ¼bte BeschÄxftigung als Bauingenieur erfasst.

Einen Verwaltungsakt und damit einen VerfÄ¼gungssatz bzw eine Regelung enthÄxlt allein der Eingangssatz des Bescheides vom 26.3.1996 in Verbindung mit den ihm unmittelbar folgenden und ihn konkretisierenden (umrandeten) AusfÄ¼hrungen zum BeschÄxftigungsverhÄxlnis und Beginn der Befreiung. Die weiteren ErklÄxrunen insbesondere zur Dauer der Befreiung und zum Widerruf der Befreiung sind hingegen lediglich erlÄxuternde Hinweise zu der getroffenen Befreiungsentscheidung (stRspr; BSG Urteil vom 7.11.1991 â□□ [12 RK 49/89](#) â□□ [SozR 3-2940 Â§ 7 Nr 2](#) S 3 f; BSG Urteil vom 30.4.1997 â□□ [12 RK 34/96](#) â□□ [BSGE 80, 215](#), 221 = [SozR 3-2940 Â§ 7 Nr 4](#) S 17; BSG Urteil vom 22.10.1998 â□□ [B 5/4 RA 80/97](#) R â□□ [BSGE 83, 74](#), 77 = [SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 12](#) S 57; BSG Urteil vom 31.10.2012 â□□ [B 12 R 5/10 R](#) â□□ [SozR 4-2600 Â§ 231 Nr 5 RdNr 37](#); Urteil des 12. Senats vom 5.12.2017 â□□ [B 12 KR 11/15 R](#) â□□ [Juris RdNr 24](#); Urteil des erkennenden Senats vom 22.3.2018 â□□ [B 5 RE 5/16 R](#) â□□ [SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 16 RdNr 30](#)). Dies ergibt sich sowohl aus der ÄxuÄxeren Gestaltung der AusfÄ¼hrungen als auch aus ihrem Inhalt. Durch die Umrandung der Verlautbarungen zu dem Eingangsdatum des Befreiungsantrags, dem Beginn des BeschÄxftigungsverhÄxlnisses und dem Beginn der Befreiung werden diese von den nachfolgenden ErklÄxrunen abgehoben und ihnen dadurch eine besondere Bedeutung beigemessen. Insbesondere aber sind allein sie individuell auf den KlÄxger und damit auf den Einzelfall bezogen, wÄxhrend die Ä¼brigen AusfÄ¼hrungen insbesondere zur Dauer der Befreiung und zum Widerruf allgemein gefasst sind und schon damit als bloÄxe Hinweise ausgewiesen werden. Dementsprechend ist das LSG â□□ worauf die Revisionserwiderung zutreffend hinweist â□□ zu Unrecht davon ausgegangen, dass der VerfÄ¼gungssatz des Bescheides die Befreiung des KlÄxgers fÄ¼r die Dauer der Mitgliedschaft in der Berufskammer ausgesprochen hat.

aa) Dass der Bescheid vom 26.3.1996 insoweit eine Regelung enthÄxlt, als er den Beginn der Befreiung des KlÄxgers von der Rentenversicherungspflicht auf den 4.12.1995 festsetzt, bedarf keiner ErlÄxuterung. Die schon aus GrÄ¼nden der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit notwendige Festlegung des Befreiungsbeginns is von [Â§ 31 S 1 SGB X](#) bestÄxtigt, dass die umrandeten AusfÄ¼hrungen Bestandteile des VerfÄ¼gungssatzes enthalten. Der weitere Regelungsgehalt, die BeschÄxftigungsbezogenheit der Befreiung, ergibt sich insbesondere aus dem im Bescheid in Bezug genommenen Antrag des KlÄxgers vom 27.11.1995

---

(Eingangsdatum). In diesem hat der Klager in der Rubrik "Arbeitgeber (mit Anschrift) Ingenieurb¼ro P. , " sowie als "Beginn des derzeitigen Beschftigungsverhltnisses" den 1.11.1993 angegeben. Der damalige Befreiungsantrag betraf daher unzweifelhaft die seinerzeit ausge¼bte Beschftigung im Ingenieurb¼ro P. ;

53

(1) Die Abfrage des Arbeitgebers und des Beginns des "derzeitigen" Beschftigungsverhltnisses im Antragsformular unterstreicht, dass das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschftigung notwendige Voraussetzung f¼r die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Beschftigtenrentenversicherung ist. Ohne das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschftigung kommt eine Befreiung von der gesetzlichen Beschftigtenrentenversicherung schon aus Gr¼nden der Logik nicht in Betracht. Dabei macht die Verwendung des Begriffs "derzeitig" deutlich, dass es um die aktuelle, im Zeitpunkt des Antrags bestehende Beschftigung geht und auch nur um diese gehen kann. Ob die Voraussetzungen f¼r die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen, kann der Rentenversicherungstrger nur anhand einer konkreten Beschftigung und deren Ausgestaltung pr¼fen. Nicht jede Beschftigung eines Bauingenieurs oder Angeh¼rigen eines sonstigen verkammerten Berufs muss gemessen an den jeweils einschgigen gesetzlichen Bestimmungen auch wirklich die Aus¼bung einer verkammerten Ttigkeit sein. Dies ist nicht der Fall, wenn der Betroffene  ungeachtet seiner Funktionsbezeichnung  eine berufsfremde Ttigkeit aus¼bt. Ebenso wenig kann eine Befreiung ausgesprochen werden, wenn der Antragsteller einer geringf¼gigen Beschftigung nachgeht und daher versicherungsfrei ist ([ 5 Abs 2 S 1 Nr 1 SGB VI](#) iVm [ 8 Abs 1 Nr 2 oder  8a](#) iVm [ 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV](#)). Abgesehen davon wird derjenige, der als Beschftigter einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung stellt, im Zeitpunkt der Antragstellung zumindest im Regelfall nicht wissen, ob er seine aktuelle Beschftigung aufgeben und insbesondere in demselben Beruf eine Folgebeschftigung aufnehmen wird. Auch aus diesem Grund kann sich ein Befreiungsantrag nur auf die gegenwrtige Beschftigung beziehen (BSG SozR 4-2600  6 Nr 16 RdNr 32). Im brigen enthlt der Antrag des Klagers keine Formulierung, die der Auslegung zugnglich wre, er beantrage die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung f¼r den Beruf des Bauingenieurs ohne Bezug auf eine bestimmte Beschftigung.

54

(2) Entgegen der Ansicht des Klagers kann der Antrag vom 27.11.1995 (Eingangsdatum) zur Auslegung des Bescheides vom 26.3.1996 herangezogen werden. [ 202 S 1 SGG](#) iVm [ 417 ZPO](#), nach dem die von einer Beh¼rde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verf¼gung oder Entscheidung  zB einen Verwaltungsakt (vgl zB Berger in Stein/Jonas, ZPO, Bd 5, 23. Aufl 2015,  417 RdNr 1)  enthaltenden ffentlichen Urkunden vollen Beweis ihres Inhalts begr¼nden (vgl dazu auch BSG Urteil vom 11.5.2011  [B 5 R 56/10 R](#)  Juris

---

RdNr 25; [BVerwGE 66, 315](#), 320), steht dem nicht entgegen.

55

[Â§ 417 ZPO](#) stellt eine Regel über die Beweiskraft auf. Die Auslegung einer Urkunde hat mit der Beweislast indes grundsätzlich nichts zu tun (so bereits RG JW 1915, 650; JW 1927, 514 – für die Auslegung einer Vertragsurkunde). Es ist insoweit zu unterscheiden zwischen der Feststellung der Tatsachen, die für die Auslegung wesentlich sein können, und der Auslegung selbst, die aufgrund des festgestellten Sachverhalts erfolgt. Während die Auslegung unabhängig von den Vorschriften über die Behauptungs- und Beweislast nach Maßgabe der [Â§§ 133, 157 BGB](#) vorzunehmen ist, richtet sich die Feststellung der für die Auslegung wesentlichen Tatsachen nach den für die Behauptungs- und Beweislast maßgeblichen Grundsätzen ([BGHZ 20, 109](#), 111). Die Partei, die sich auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände – etwa zum Zwecke der Deutung des Inhalts des Beurkundeten aus der Sicht des Erklärungsempfängers – beruft, trifft demzufolge die Beweislast für deren Vorliegen (BGH Urteil vom 5.7.2002 – [V ZR 143/01](#) – Juris RdNr 7 mwN; BGH Urteil vom 10.6.2016 – [V ZR 295/14](#) – Juris RdNr 6). Das Gericht kann danach im zivilgerichtlichen Verfahren eine umfassende Beurteilung aller für eine Auslegung maßgeblichen Umstände nur vornehmen, soweit solche außerhalb der Urkunde liegenden Umstände von der behauptungspflichtigen Partei vorgetragen und bewiesen werden ([BGHZ 20, 109](#), 111 f).

56

Dies bedeutet für das sozialgerichtliche Verfahren, in dem anders als im Zivilprozess der Untersuchungsgrundsatz ([Â§ 103 SGG](#)) gilt und die Beteiligten demzufolge keine Beweisführungslast haben (stRspr zB [BSGE 6, 70](#), 73; [24, 25](#), 27 = SozR Nr 75 zu [Â§ 128 SGG](#); BSG Urteil vom 8.9.2010 – [B 11 AL 4/09 R](#) – Juris RdNr 17), dass das Gericht bei der Auslegung einer Urkunde von Amts wegen alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen kann.

57

Bei der Heranziehung des Antrags des Klägers geht es nicht um den Beweis der Unrichtigkeit der durch [Â§ 417 ZPO](#) geregelten formellen Beweiskraft einer Urkunde, die sich auf die Abgabe der behördlichen Erklärung, den in der Urkunde enthaltenen Text sowie die Angaben über die an der Erklärung teilnehmenden Personen sowie zum Ort und Zeitpunkt der Urkundenerrichtung bezieht (vgl Ahrens in [Wieczorek/Schätzle](#), ZPO Bd 6, 4. Aufl 2014, [Â§ 417](#) RdNr 6; Preuß in [Prätting/Gehrlein](#), ZPO, 10. Aufl 2018, [Â§ 417](#) RdNr 5; Berger, aaO, [Â§ 417](#) RdNr 1 – alle mwN; vgl zur streitigen Frage der Zulässigkeit des "Gegenbeweises" ua Ahrens aaO [Â§ 417](#) RdNr 8; Preuß aaO [Â§ 417](#) RdNr 6; Berger aaO [Â§ 417](#) RdNr 4). Ebenso wenig geht es um den Nachweis der inhaltlichen Unrichtigkeit (innere oder materielle Beweiskraft (zum Begriff BGH Beschluss vom 16.1.2007 – [VIII ZR 82/06](#) – Juris RdNr 17)) einer Urkunde mit rechtsmittelfähigem Inhalt und die dafür zulässige Form des Beweises (vgl hierzu Geimer in [Zöllner](#), ZPO, 32. Aufl 2018, [Â§](#)

---

417 RdNr 2). Vielmehr handelt es sich ausschließlich um die Bestimmung des Inhalts des Bescheides vom 26.3.1996 anhand der dortigen Erklärungen, die ausdrücklich auf den Antrag des Klägers vom 27.11.1995 (Eingangsdatum) Bezug nehmen.

58

(3) Dem am 27.11.1995 vom Kläger mit dem dargestellten Inhalt gestellten Befreiungsantrag hat die BfA mit Bescheid vom 26.3.1996 stattgegeben. Antrag und Bescheid beziehen sich korrespondierend auf die damalige Beschäftigung des Klägers beim Ingenieurbüro P & J;

59

Demgegenüber ist der Bescheid vom 26.3.1996 keinem Verständnis dahin zugänglich, dass die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für eine durch eine oder mehrere Charakteristika geprägte Tätigkeit als solche – hier die eines Bauingenieurs – erteilt ist (so aber LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 14.3.2017 – [L 18 R 852/16](#) – Juris RdNr 55 ff, 59 bei einem vergleichbaren Bescheid der BfA ebenfalls für die Tätigkeit als Bauingenieur). Für eine solche Interpretation gibt der Wortlaut des Bescheides nichts her. Der dort verwendete Begriff des Beschäftigungsverhältnisses lässt eine derartige Auslegung nicht zu. Beschäftigung ist auch im rentenversicherungsrechtlichen Sinn die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, wobei Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers sind (vgl. [§ 7 Abs 1 SGB IV](#)). Beschäftigung im hier maßgeblichen Sinn meint daher nicht die Tätigkeit als solche bzw einen bestimmten Beruf oder ein Berufsbild, sondern die für einen Weisungs-, dh Arbeitgeber verrichtete Tätigkeit (vgl. BSG SozR 4-2600 § 6 Nr 16 RdNr 33).

60

bb) Darüber hinaus belegen weitere Ausführungen im Bescheid vom 26.3.1996 die Beschäftigungsbezogenheit der Befreiungsregelung. So ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Befreiung grundsätzlich auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt ist. Der Begriff "jeweilig" hat ua die Bedeutung "entsprechend" – mit dem Synonym "augenblicklich" -, "gerade anwesend" bzw "gegenwärtig" – zB mit den Synonymen "aktuell, akut, derzeit, derzeitig, heute, jetzt, zeitweilig, momentan" – (vgl. <http://synonyme.woxikon.de/synonyme/jeweilig.php>) oder "zu einer bestimmten Zeit gerade bestehend, herrschend, vorhanden, in einem bestimmten Einzelfall, Zusammenhang gerade bestehend, herrschend, vorhanden, vorliegend" (Duden, Das Große Wörterbuch der Deutschen Sprache, Bd 5, 3. Aufl 1999, S 2005). Diese Worte beschreiben mehr oder weniger deutlich einen statischen, unveränderlichen Zustand. Insbesondere der Begriff "jeweilig" im Sinne von "gegenwärtig, heute" bezieht die erteilte Befreiung ausschließlich auf die im Bescheid genannte, am 1.11.1993 beginnende Beschäftigung und schließt eine Geltung der

---

Bescheinigung für Folgebeschäftigungen aus. Diese Aussage wird dadurch bekräftigt, dass die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung "beschränkt", mithin begrenzt ist sowie die im Anschluss daran erfolgende Erläuterung, unter welchen Umständen hier nicht vorliegenden Voraussetzungen sich die "Befreiung auch auf andere versicherungspflichtige Beschäftigungen" erstreckt. Außerdem wird in dem Bescheid vom 26.3.1996 darum gebeten, "den früheren (vorherigen) Arbeitgeber von der Befreiung zu verständigen", falls "Sie inzwischen Ihren Arbeitgeber gewechselt haben". Insbesondere letztere Erklärung zeigt, dass sich die Befreiung ausschließlich auf das im Antrag und Bescheid genannte "Beschäftigungsverhältnis" und nicht auch auf Folgebeschäftigungen bezieht. Ansonsten wäre nicht verständlich, warum sich die Bitte um Information über die erteilte Befreiung nicht auf den vorherigen und den nachfolgenden Arbeitgeber bezieht (vgl. BSG SozR 4-2600 § 6 Nr. 16 RdNr. 34).

61

cc) Ebenso wenig indiziert die im Bescheid vom 26.3.1996 erwähnte "Bescheinigung über die Befreiung", dass diese jedwede Beschäftigung des Klägers als Bauingenieur erfasst. Dabei ist zunächst klarstellend hervorzuheben, dass der Inhalt der Befreiungsregelung ausschließlich durch den Bescheid bestimmt wird. Er allein enthält die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers zur Regelung der Befreiung iS von [§ 31 S 1 SGB X](#). Die Bescheinigung hat lediglich die Aufgabe, diese Entscheidung gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen zu können. Unter Berücksichtigung dieses Nachordnungsverhältnisses folgt die Auslegung der Bescheinigung, die ebenso wie der Bescheid vom 26.3.1996 aus im Wesentlichen wortgleich und in einer Vielzahl von Fällen verwendeten vorformulierten Texten besteht, den Grundsätzen, die für die Auslegung des Bescheides selbst gelten (vgl. dazu oben B.II.1.a).

62

Die vorgelegte Bescheinigung, die im Übrigen weder eine Versicherungsnummer noch den Namen des Klägers enthält, den Beginn der Befreiung anders als der Bescheid vom 26.3.1996 mit dem "29. Dezember 1995" angibt und am 16.7.1996 ausgestellt worden ist, weist ebenfalls ausdrücklich darauf hin, dass die Befreiung grundsätzlich auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt ist. Unter Zugrundelegung des Begriffs "jeweilig" im Sinne von "gegenwärtig, heute" (vgl. dazu oben B.II.2.a bb) ist diese Bescheinigung keinesfalls auch nicht von der Beigeladenen zu 2 oder ihrer Rechtsvorgängerin als Arbeitgeber des Klägers dahin zu verstehen, dass sie die Befreiung für eine Beschäftigung belegt, die wie im vorliegenden Fall erst Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung aufgenommen worden ist.

63

Ebenso wenig ist aus der weiteren Formulierung der Bescheinigung "Diese Karte ist dem jeweiligen Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auszuhandigen. Sie ist bei Beendigung des

---

Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitnehmer zurückerzugeben." â abzuleiten, dass die Befreiung fr jedwede Beschftigung als Bauingenieur gilt. Ausweislich ihrer weiteren Erklrungen ist die Bescheinigung unter bestimmten Voraussetzungen "an die BfA zurckerzugeben". Diese Rckergabepflicht kann mangels anderer Anhaltspunkte nur den Arbeitnehmer als Empfnger der dem Bescheid als Anlage beigefgten Bescheinigung treffen. Deren Rckergabe durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist demnach schon deshalb notwendig, damit dieser seiner gegenber der BfA bestehenden Rckergabepflicht Folge leisten kann (BSG SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 16 RdNr 41).

64

b) Ausgehend von dem dargestellten Regelungsgehalt des Bescheides vom 26.3.1996 entfaltet dieser seit Aufgabe der im Antrag vom 27.11.1995 (Eingangsdatum) genannten Beschftigung keine Rechtswirkungen mehr. Er ist vielmehr zu diesem Zeitpunkt gem [Â§ 39 Abs 2 SGB X](#) unwirksam geworden, weil er sich auf andere Weise erledigt hat (vgl bereits Beschluss des Senats vom 7.3.2018 â [B 5 RE 3/17 R](#) â Juris RdNr 36; Urteil des Senats vom 22.3.2018 â [B 5 RE 5/16 R](#) â SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 16 RdNr 42).

65

Eines "Widerrufs" bzw einer Aufhebung des Bescheides vom 26.3.1996 nach [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) bedurfte es daher nicht (vgl zB BSG [SozR 3-2600 Â§ 6 Nr 5](#) S 10; BSG Urteil vom 5.12.2017 â [B 12 KR 11/15 R](#) â Juris RdNr 24). Etwas Gegenteiliges ist entgegen der Rechtsauffassung des LSG auch nicht in diesem Bescheid von der BfA iS von [Â§ 31 SGB X](#) verrgt worden.

66

Die vom LSG insoweit herangezogene Formulierung "Die Befreiung endet erst mit dem frmlichen Widerruf durch die BfA." steht im Zusammenhang mit allgemeinen Aushrungen zum "Widerruf" der Befreiung bei "Wegfall der Voraussetzungen des [Â§ 6 Abs 1 Nr 1 SGB VI](#)". Sie hat keinen konkreten Bezug zur individuellen Situation des Klgers und erfolgt im Anschluss an die Rechtsbehelfsbelehrung. Insbesondere diese Stellung im Bescheid weist die Erklrung â auch vom objektivierten Empfngerhorizont aus â als bloen Hinweis auf die allgemeine Rechtslage aus. Im Zusammenhang mit der ausdrcklichen Beschrnkung der Befreiung auf die "jeweilige Beschftigung" konnte sich der Hinweis nur auf den Wegfall der Voraussetzungen des [Â§ 6 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB VI](#) in der konkreten Beschftigung beziehen. Die Belehrung "Gegen diesen Bescheid knnen Sie Widerspruch erheben." zeigt unmissverstndlich an, dass die den Bescheidempfnger individuell betreffenden Anordnungen der Belehrung vorangestellt sind und bei mangelndem Einverstndnis durch diesen angefochten werden knnen.

67

---

Der Bescheid vom 26.3.1996 enthält mithin insgesamt in sich stimmige Aussagen, die sich dem Empfänger bei verständiger Würdigung des gesamten Bescheidtextes erschließen. Aus der "Unklarheitenregel" (vgl dazu [BSGE 67, 104, 110 = SozR 3-1300 Â§ 32 Nr 2](#) S 11; BSG [SozR 3-1200 Â§ 42 Nr 8](#) S 26) kann der Kläger daher nichts zu seinen Gunsten herleiten. Das LSG, das die Befreiung auf die "jeweilige Beschäftigung" â hier die am 1.11.1993 beginnende Beschäftigung â "beschränkt" und gleichzeitig die Beendigung der Befreiung auch insoweit von einem Widerruf abhängig macht, unterstellt dem Bescheid hingegen einen widersprüchlichen Inhalt.

68

3. Anhaltspunkte für ein schätzenswertes Vertrauen des Klägers in den uneingeschränkten Fortbestand der ursprünglich erteilten Befreiung von der Versicherungspflicht sind nicht ersichtlich (vgl hierzu BSG SozR 4-2600 Â§ 231 Nr 5 RdNr 33 ff).

69

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.02.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024